

## ERKLÄRUNG ZUM KINDESSCHUTZ IN PROFESSIONELLER ERZIEHUNG<sup>1</sup>

Wir als  Schule  Kita  Erziehungshilfeeinrichtung

sonstiges Angebot bzw. sonstige Einrichtung professioneller Erziehung

.....  
Tel ..... Anschrift .....

.....  
sehen unsere Erziehungsverantwortung auf der Grundlage *fachlicher Legitimität*, wie diese z.B. in der *Praxisanleitung Macht und Ohnmacht in der Erziehung* erläutert ist. Wir wollen auf dieser Grundlage mit unserer Aufsichtsbehörde in einen Qualitätsdialog eintreten:

- als **Schule** mit der zuständigen Schulaufsichtsbehörde, um für schwierige Situationen des Schulalltags einen *Verhaltenskodex für Lehrkräfte* zu initiieren
- als **Kita und Erziehungshilfeeinrichtung** im Rahmen des § 8b II Sozialgesetzbuch/ SGB VIII<sup>2</sup> mit dem Landesjugendamt, um *fachliche Handlungsleitlinien zur Sicherung des Kindeswohls und zum Schutz vor Gewalt* zu entwickeln<sup>3</sup>
- als **sonstiges Angebot bzw. sonstige Einrichtung professioneller Erziehung** mit der zuständigen Aufsichtsbehörde, um für schwierige Situationen der Erziehung eine generelle schriftliche Orientierungshilfe zu entwickeln

.....  
Unterschrift der Leitung

Datum

<sup>1</sup> Es handelt sich um eine Empfehlung des *Projekts Pädagogik und Recht*. Die Erklärung und die in der *Praxisanleitung* beschriebenen Inhalte zur *fachlichen Legitimität* der Erziehung sind Voraussetzung für ein gemeinsames Kindeswohlverständnis der Erziehungspraxis und der Aufsichtsbehörden. Gemeinsames Kindeswohlverständnis ist Voraussetzung für die Handlungssicherheit Erziehungsverantwortlicher und für den Kinderschutz.

Fundstelle Praxisanleitung: [www.paedagogikundrecht.de](http://www.paedagogikundrecht.de) → WEITERENTWICKELTE POSITIONEN

<sup>2</sup> *Einrichtungen, in denen sich Kinder oder Jugendliche ganztägig oder für einen Teil des Tages aufhalten oder in denen sie Unterkunft erhalten*

<sup>3</sup> Das Landesjugendamt ist nach § 8b II SGB VIII beratungspflichtig.